

Kreis Soest · Postfach 1752 · 59491 Soest

Herrn
Stefan Kümpel
Ostvöhde 20
59457 Werl

Ordnungsangelegenheiten Ordnungs-, Gewerbe-, Personenstandsangelegenheiten

Gebäude Hoher Weg 1 - 3 · 59494 Soest

Name **Herr Schindler**
Durchwahl **02921 30-2068**
Zentrale 02921 30-0
E-Mail gewerbe@kreis-soest.de
Internet www.kreis-soest.de

Soest, **02.03.2023**

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

32.01.0272-

Aktenzeichen

32.51.11-2599

Erlaubnis gemäß § 34 c Gewerbeordnung (GewO)

Herrn Stefan Kümpel, * 19.12.1982, Ostvöhde 20, 59457 Werl
Betriebsstätte: Ostvöhde 20, 59457 Werl

erteile ich hiermit die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes:

- Vermittlung des Abschlusses oder Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume
- Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des § 1 Absatz 2, 3, 5 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes oder für Dritte Mietverhältnisse über Wohnräume im Sinne des § 549 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Wohnimmobilienverwalter).

Auflagen:

Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter sind verpflichtet, sich in einem Umfang von 20 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren weiterzubilden; das Gleiche gilt entsprechend für unmittelbar bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkende beschäftigte Personen.

Die Erlaubnis darf bei einem aktiv ausgeübten Gewerbe als Wohnimmobilienverwalter nur in Verbindung mit einer gültigen Berufshaftpflichtversicherung im Sinne von § 34 c Abs. 2 Ziff. 3 GewO genutzt werden. Der Versicherungsschutz ist während der gesamten Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag beendet, ist der Erlaubnisbehörde unverzüglich der Abschluss einer neuen Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis wird die vorliegende Erlaubnis widerrufen, es sei denn, der Erlaubnisinhaber verzichtet auf die Erlaubnis.

Erlaubnis Kümpel.docx

Kontoverbindung

IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23
BIC WELADED1SOS
Ust-ID DE 126 631 960



Informationen zum Datenschutz: www.kreis-soest.de/datenschutz

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

Der Widerruf der Erlaubnis bei Nichterfüllung der Auflagen und bei Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften bleibt vorbehalten, ebenso die nachträgliche Beifügung, Änderung oder Ergänzung der Auflagen.

Gebührenfestsetzung:

Für die Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung eines Gewerbes als Makler-, Bauträger, Baubetreuer und/oder Wohnimmobilienverwalter ist gem. Tarifstelle 12.10.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung eine Rahmengebühr in Höhe von 100,00 € bis 1.000,00 € vorgesehen.

Die entsprechenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Der Kreis Soest erhebt in der Regel Gebühren für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 390,00 €. Darüber hinaus kann im Einzelfall bei besonders hohem Verwaltungsaufwand die Verwaltungsgebühr auf bis zu 1.000,00 € festgesetzt werden.

Die festgesetzte Gebühr ist bereits in Form eines Vorschusses von Ihnen bezahlt worden.

Hinweise:

Die Erlaubnis ist gültig im Bundesgebiet und berechtigt zur Ausübung der im Bescheid genannten gewerblichen Tätigkeiten.

Der Beginn der Gewerbeausübung sowie der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle sind unverzüglich der Stadt- oder Gemeindeverwaltung anzuzeigen (§ 14 GewO), in deren Bezirk die Tätigkeit aufgenommen wird. Dies gilt auch für die Beendigung des Betriebs. Eine entsprechende Gewerbeabmeldung führt nicht zum Erlöschen der Erlaubnis. Die Pflicht zur Gewerbeanzeige entfällt weder durch die Erteilung der Erlaubnis noch durch eine Eintragung in ein Register (z. B. Handelsregister).

Durch diese Erlaubnis werden nach anderen Vorschriften erforderliche Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder anderer Dienststellen sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Ihre Rechte:

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:
Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schindler

